

Beilage Nr 10/1990

PrZ.: 1090/1990

Gesetz vom über den Unabhängigen Ver-
waltungssenat Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Allgemeines

§ 1. Für das Land Wien wird der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, im folgenden Verwaltungssenat genannt, errichtet.

Aufgaben

§ 2. Der Verwaltungssenat entscheidet gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagensachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Zusammensetzung

§ 3. (1) Der Verwaltungssenat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
3. der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident", der Stellvertretende Vorsitzende den Titel "Vizepräsident".

(3) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind bei Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen zu verwenden.

Ernennung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen. Wiederernennungen sind zulässig.

(2) Die Dienstposten der Mitglieder des Verwaltungssenates sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien auszuschreiben. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Präsidenten zu begutachten, nach Maßgabe der höheren Befähigung und besseren Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates müssen rechtskundig sein. Die weiteren Ernennungserfordernisse richten sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Verwaltungssenates soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungssenates haben vor Antritt ihres Amtes die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Gelöbnis dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

Stellung der Mitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind bei

Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien und Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

Amtsenthebung

§ 6. (1) Vor Ablauf der Bestattungsdauer dürfen die Mitglieder des Verwaltungssenates nur aus den in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gründen und nur auf Beschluß der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungssenates ist jedenfalls seines Amtes zu entheben, wenn es eine Funktion gemäß § 5 Abs. 2 antritt oder trotz Aufforderung durch die Vollversammlung eine Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nicht aufgibt.

Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die nähere Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzusetzen, an denen die Kammern (§ 9) zur Verhandlung und Beratung zusammenzutreten haben.

(4) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat.

Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Erlassung der Geschäftsordnung (§ 11);
3. Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 12);
4. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
5. Vollziehung der in den dienstrechtlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung und Vorsitz obliegen dem Präsidenten.

Entscheidungen

§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitglieder.

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(3) Der Kammervorsitzende ordnet die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid, unterfertigt das Verhandlungsprotokoll und die Urschrift des Bescheides.

(4) Dem Berichter obliegt die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die hierzu erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Berichter.

Beratung und Abstimmung in der Kammer

§ 10. (1) Eine Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in einer Vorfrage überstimmt wurde.

(2) Der Kammervorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Der Berichter stimmt zuerst, der Kammervorsitzende zuletzt ab.

(3) Hat sich bei der Abstimmung keine Mehrheit ergeben, sind für eine neuerliche Abstimmung die Anträge in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist im einzelnen abzustimmen.

(4) Bilden sich bei einer zahlenmäßigen Festsetzung (Betrag, Dauer) mehr als zwei Meinungen, gilt die Stimme für die höchste Zahl als Stimme für die nächstniedrigere Zahl.

(5) In Verwaltungsstrafsachen ist über die Frage des Verschuldens sowie über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe gesondert abzustimmen; werden dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(6) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll wird vom Kammervorsitzenden und den übrigen Mitgliedern unterfertigt.

Geschäftsordnung

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit insbesondere zu regeln:

1. Vorschriften für den Dienstbetrieb und die Aktenführung (Parteienverkehr, Schriftverkehr, Aktenverwaltung, Beurkundungen, Kassenverwaltung, Evidenz- und Dokumentationsstelle, Amtsbibliothek);
2. Rechte und Pflichten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und des sonstigen Personals (Dienstaufsicht, Weisungsrecht, Wahrung der Unabhängigkeit, Amtsverschwiegenheit, Verkehr mit Medien);
3. Geschäftsgang in der Vollversammlung, Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat die Vollversammlung für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Aufgaben;
2. die Zusammensetzung der Kammern;
3. die Verteilung der Aufgaben auf die Einzelmitglieder;
4. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Behinderung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Behinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

(5) Die Geschäftsverteilung kann von der Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand oder Überbelastung von Kammern oder Einzelmitgliedern erforderlich ist.

Tätigkeitsbericht

§ 13. Der Präsident des Verwaltungssenates hat der Landesregierung und dem Landtag den von der Vollversammlung beschlossenen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Personal- und Sacherfordernisse

§ 14. Für die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Wiener Landesregierung Sorge zu tragen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Verwaltungssenat mit 1. Jänner 1991 seine Aufgaben wahrnehmen kann, können bereits vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungssenates können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 ernannt werden. Bei diesen Ernennungen entfällt die Anhörung des Präsidenten. Die Vollversammlung der vor dem 1. Jänner 1991 ernannten Mitglieder des Verwaltungssenates ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Verwaltungssenates zu erlassen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde vorgesehen, daß in jedem Land ein unabhängiger Verwaltungssenat einzurichten ist, der hauptsächlich über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen und über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu entscheiden hat. Weitere Aufgaben können dem unabhängigen Verwaltungssenat durch Bundes- oder Landesgesetze übertragen werden. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des unabhängigen Verwaltungssenates sind gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG durch Landesgesetz zu treffen. Da der unabhängige Verwaltungssenat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1991 aufzunehmen hat, ist zeitgerecht ein Landesorganisationsgesetz zu erlassen.

Ziel:

Regelung der Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Wien.

Lösung:

Erlassung eines Landesgesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die durch die neue Behörde entstehenden Mehrkosten werden auf ca. 33 Mio S jährlich geschätzt.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, werden die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetz geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Organisation des unabhängigen Verwaltungssenates, während das Dienstrecht für die Mitglieder einem weiteren Gesetz vorbehalten ist. Anhaltspunkte für die Gestaltung des Organisationsrechts ergeben sich aus einem Vergleich mit der Organisation der Strafgerichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Organisation des Verwaltungsgerichtshofes. Dessenungeachtet ist der Entwurf aber bemüht, eine eigenständige Regelung zu schaffen, die vor allem den zu erwartenden praktischen Anforderungen genügt und die für den Aufbau einer neuen Behörde notwendige Flexibilität aufweisen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Diese Formulierung bewirkt in Verbindung mit der Inkrafttretensbestimmung des § 15 Abs. 1, daß mit 1. Jänner 1991 der unabhängige Verwaltungssenat als neue Landesbehörde rechtlich existiert. Diese Behörde erhält die Bezeichnung "Unabhängiger Verwaltungssenat Wien".

Zu § 2:

§ 2 legt die Aufgaben des Verwaltungssenates fest und wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen des Art. 129a Abs. 1 B-VG.

Eine instanzmäßige Eingliederung des Verwaltungssenates wurde nicht vorgenommen, da in den Fällen des § 2 Z 3 die

Verwaltungsvorschriften verschiedene Regelungen bringen können.

Zu § 3:

Der Abs. 1 entspricht dem ersten Satz des Art. 129b Abs. 1 B-VG.

Dem Abs. 2 liegt die Auffassung zugrunde, daß der Landesgesetzgeber bei Regelung der Organisation und des Dienstrechtes Titel für den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vorsehen kann.

Der Abs. 3 verpflichtet die Vollziehung, bei Frauen weibliche Funktionsbezeichnungen (z.B. Präsidentin, Berichterin) zu verwenden.

Zu § 4:

Im Abs. 1 wird die Funktionsdauer der Ernennung mit sechs Jahren festgelegt. Es ist dies die von der Bundesverfassung im Art. 129b Abs. 1, zweiter Satz vorgesehene Minstdauer. Eine längere Dauer oder eine unbefristete Ernennung wird allenfalls aufgrund entsprechender Erfahrungen mit der neuen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefaßt werden können.

Im Abs. 2 wird das Prinzip festgelegt, daß die Dienstposten der Mitglieder des Verwaltungssenates öffentlich auszuschreiben sind.

Die Begutachtung der Bewerber durch das Amt der Wiener Landesregierung wurde vorgesehen, weil die Mehrzahl der Bewerber aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Magistrats der Stadt Wien erwartet wird. Die Anhörung des Präsidenten soll dazu beitragen, daß die Erfordernisse des Dienstbetriebes des Verwaltungssenates Berücksichtigung finden.

Der Ausschluß der bindenden Wirkung der vom Amt der Landesregierung vorgenommenen Reihung entspricht der Stellung der Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung.

Der Abs. 3 erster Satz entspricht Art. 129b Abs. 4 erster Satz B-VG. Die weiteren Ernennungserfordernisse für die Mitglieder des Verwaltungssenates sind zweckmäßigerweise in den dienstrechtlichen Vorschriften festzulegen.

Abs. 4 entspricht Art. 129b Abs. 1 letzter Satz B-VG. Die öffentliche Ausschreibung ermöglicht auch die Bewerbung von Personen aus Berufsstellungen des Bundes.

Abs. 5 regelt Ablegung und Inhalt des Gelöbnisses.

Zu § 5:

Abs. 1 legt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates bei Ausübung ihres Amtes fest und entspricht inhaltlich Art. 129b Abs. 2 erster Satz B-VG.

Abs. 2 legt jene Funktionen fest, die mit der Stellung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates jedenfalls unvereinbar sind.

Abs. 3 entspricht dem Art. 129b Abs. 4 zweiter Satz B-VG.

Zu § 6:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem Art. 129b Abs. 3 B-VG.

Abs. 2 legt zur Sicherung der Unabhängigkeit des Verwaltungssenates zwingende Amtsenthebungsgründe fest.

Zu § 7:

Abs. 1 überträgt dem Präsidenten die Leitung des Verwaltungssenates und regelt die Vertretung für den Fall seiner Ver-

hinderung.

Abs. 2 hebt als wichtigste Leitungsaufgaben des Präsidenten die Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das Personal hervor. Dazu zählt auch die im Abs. 3 vorgesehene Festsetzung der Verhandlungstage.

Abs. 4 überträgt dem Präsidenten die Verpflichtung, auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungssenates hinzuwirken. Die Unabhängigkeit der Mitglieder und Kammern darf dabei jedoch nicht in Frage gestellt werden. Als zweckmäßige Lösung erscheint die Schaffung einer Einrichtung, in der die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und des Verwaltungssenates dokumentiert wird und die der Information der Mitglieder des Verwaltungssenates dient.

Zu § 8:

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung der Vollversammlung und legt die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse fest. Dem Präsidenten wird ein Dirimierungsrecht bei gleichgeteilten Stimmen eingeräumt. Für den Abstimmungsfall des § 6 Abs. 1, wonach die Amtsenthebung eines Mitgliedes durch die Vollversammlung zu erfolgen hat, wird diesem Mitglied das Stimmrecht ausdrücklich aberkannt.

Abs. 2 zählt taxativ die der Vollversammlung in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auf, läßt allerdings für den Bereich des Dienstrechtes die Normierung weiterer Aufgaben offen.

Die Öffentlichkeit ist von den Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen (Abs. 3).

Zu § 9:

Die Entscheidungen des Verwaltungssenates erfolgen durch Kammern oder durch Einzelmitglieder. Dies entspricht der Regelung

des Art. 129b Abs. 5 B-VG, der die Entscheidung durch mehrere oder durch einzelne Mitglieder vorsieht. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Kammern und den Einzelmitgliedern haben die durch Bundesgesetz zu erlassenden Verfahrensvorschriften vorzunehmen.

Abs. 2 regelt den Aufbau der Kammern, die aus je drei Mitgliedern bestehen sollen, von denen eines als Kammervorsitzender und eines als Berichtler fungiert.

Die Aufgaben des Kammervorsitzenden und die Befugnisse des Berichters sind in Abs. 3 und 4 geregelt. Durch die vorgesehene Unterfertigung der Urschrift des Bescheides durch den Kammervorsitzenden wird die in der Regierungsvorlage 1089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP vorgesehene Neufassung des § 18 Abs. 2 AVG nicht berührt.

Zu § 10:

Diese Bestimmungen enthalten die näheren Regelungen für die Beratung und Abstimmung in der Kammer. Abs. 1 legt die Beschlußerfordernisse fest und schließt für die Abstimmung Stimmenthaltung ausdrücklich aus.

Abs. 2 regelt die Reihenfolge der Stimmabgabe.

Abs. 3 sieht eine Regelung für den Fall vor, daß sich bei der Beratung drei verschiedene Meinungen ergeben und bei der Abstimmung dementsprechend auf drei verschiedene Anträge je eine Stimme entfällt. Die Zerlegung in mehrere Fragepunkte soll auch in diesem Fall die Bildung eines Mehrheitsvotums ermöglichen.

Abs. 4 befaßt sich mit dem Sonderfall der Abstimmung über eine zahlenmäßige Festsetzung. Zum Beispiel wird die Höhe einer Geldstrafe oder die Dauer einer Freiheitsstrafe nach

dieser Bestimmung zu ermitteln sein, wenn in der Beratung drei verschiedene Meinungen bestehen.

Abs. 5 trennt die Abstimmung über das Verschulden in einer Verwaltungsstrafsache von der Abstimmung über die Art und Höhe der zu verhängenden Strafe. Die Bestimmung legt ebenso die getrennte Abstimmung über jede einzelne Straftat fest.

Abs. 6 schließt von der Beratung und Abstimmung der Kammer die Öffentlichkeit aus. Allerdings ist über Beratung und Abstimmung ein Protokoll zu führen, das einen Bestandteil des Aktes bildet und damit der nachgehenden Überprüfung zugänglich ist.

Zu § 11:

Die Erlassung der Geschäftsordnung obliegt der Vollversammlung nach den im Abs. 2 vorgegebenen Grundsätzen.

Abs. 3 bestimmt das Publikationsorgan, in dem die Geschäftsordnung kundzumachen ist.

Zu § 12:

Gemäß Art. 129b Abs. 2 B-VG sind die Geschäfte des Verwaltungssenates auf dessen Mitglieder auf die landesgesetzlich bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. § 12 Abs. 1 weist die Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung der Vollversammlung zu. Die Geschäftsverteilung, deren Inhalt in Abs. 2 vorgegeben ist, soll grundsätzlich für ein Kalenderjahr gelten.

Die im Abs. 3 enthaltene Regelung entspricht Art. 129b Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG. Als "Behinderung" sind in diesem Zusammenhang etwa Befangenheit oder Krankheit eines Mitgliedes anzusehen. In diesem Fall hat der Präsident die Abnahme der Sache zu verfügen, so daß die Vertretungsregelung (Abs. 2 Z 4) wirksam wird.

Im Abs. 4 wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung auf die Mitglieder des Verwaltungssenates gefordert. Die Mehrfachmitgliedschaft in den Kammern soll einerseits die Belastungsverteilung erleichtern und andererseits die Vertretungsregelung vereinfachen.

Abs. 5 räumt, wenn Veränderungen im Personalstand oder eine Überbelastung einzelner Kammern oder einzelner Mitglieder dies notwendig machen, die Möglichkeit ein, die Geschäftsverteilung auch während des Jahres zu ändern. Dieser Bestimmung wird vor allem in der Anlaufphase Bedeutung zukommen, bis die Verteilung der Geschäfte ausgeglichen und die Organisation gefestigt ist.

Zu § 13:

Die Landesregierung und der Landtag sollen durch einen jährlichen Bericht über die Geschäftsführung des Verwaltungssenates und die dabei gesammelten Erfahrungen informiert werden.

Zu § 14:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß das Amt der Wiener Landesregierung für die sachlichen und personellen Erfordernisse vorzusorgen hat.

Zu § 15:

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Durch Abs. 2 wird gemäß Art. IX Abs. 1 der B-VG-Novelle 1988 die Möglichkeit geschaffen, alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen bereits vor dem 1. Jänner 1991 zu setzen. Dazu gehören vor allem die Ausschreibung der Dienstposten und nach Abs. 3 die Ernennung der Mitglieder und die Erlassung der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung.

Bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsenates während der Legisvakanz entfällt die Anhörung des Präsidenten.